



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 393

2. Oktober 2019

## **Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

**vom 19. September 2019, Az. 25-P 2618-1/44**

<sup>1</sup>Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007 (FMBl. S. 386, StAnz. Nr. 43), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 (FMBl. S. 104) geändert worden ist;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007 (FMBl. S. 274, 276; StAnz. Nr. 31), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 (FMBl. S. 104, 105) geändert worden ist;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 (FMBl. S. 104, 106) geändert worden ist;
4. Anschlussstarifvertrag vom 12. August 2019 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL).

<sup>2</sup>Der Tarifvertrag zu Nr. 1 wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

<sup>3</sup>Der Tarifvertrag zu Nr. 2 wurde abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Landesverband Bayern.

<sup>4</sup>Der Tarifvertrag zu Nr. 3 wurde abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

<sup>5</sup>Der Tarifvertrag zu Nr. 4 wurde abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen. <sup>6</sup>Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurde als Anschlussstarifvertrag vom 16. November 2009 (FMBl. 2010 S. 61, StAnz. 2010 Nr. 6) abgeschlossen. <sup>7</sup>Der zuletzt vereinbarte Anschlussstarifvertrag hierzu vom 18. April 2018 wurde im FMBl. 2018 S. 104, 107 bekanntgegeben.

Harald H ü b n e r  
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung an  
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende  
des Freistaates Bayern  
(TV-EL)**

**vom 14. Mai 2019**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe d wird nach dem Klammerzusatz ein Komma eingefügt.
  - b) Nach dem Buchstaben d wird ein neuer Buchstabe e angefügt:  
„e) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von	126,62 €,
b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von	130,67 €,
c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von	132,50 €

monatlich.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von	63,30 €,
b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von	65,33 €,
c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von	66,24 €

monatlich.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Klammerzusatz nach den Worten „persönlicher Zulage“ wird wie folgt gefasst:  
„(§ 18 TVÜ-Länder, §§ 14, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 TV-L, Nrn. 8 und 9 des § 41 TV-L)“
- bb) Die Worte „Erhöhungsbetrag nach Protokollerklärung zu §§ 4 und 6 TVÜ-Länder,“ werden gestrichen.

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Dieser Grenzbetrag beträgt für

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

aa) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	3.674,13 €,
bb) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	3.791,70 €,
cc) ab 1. Januar 2021	3.844,78 €

- b) Auszubildende

aa) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1.334,17 €,
bb) ab 1. Januar 2020	1.384,17 €

monatlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von	33,77 €,
b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von	34,85 €,
c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von	35,34 €

monatlich.“

- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	5.116,45 €,
b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	5.280,18 €,
c) ab 1. Januar 2021	5.354,10 €

monatlich.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von	33,77 €,
b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von	34,85 €,
c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von	35,34 €

monatlich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Entgeltgruppe 9 TV-L“ durch die Worte „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 wird das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
  - e) Nach Absatz 4 wird eine neue Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 1:  
In der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 30. September 2021 erhöhen sich die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 jeweils nach dem in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen zum TV-L vom 2. März 2019 vereinbarten Gesamtvolumen, um das sich die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L erhöht haben.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, 14. Mai 2019

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung an  
Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken  
des Freistaates Bayern  
(TV-EL-Ä)**

**vom 14. Mai 2019**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Bayern

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TV-EL-Ä**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeselterngeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

- |   |          |
|---|----------|
| a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von | 33,77 €, |
| b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von | 34,85 €, |
| c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von                        | 35,34 €  |

monatlich.“

b) In Satz 2 wird im Klammerzusatz nach den Worten „persönliche Zulage“ die Angabe „§ 7 TVÜ-Ärzte“ gestrichen.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 | 5.116,45 €, |
| b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 | 5.280,18 €, |
| c) ab 1. Januar 2021                        | 5.354,10 €  |

monatlich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30 September 2021“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Entgeltgruppe 9 TV-L“ durch die Worte „Entgeltgruppe 9b TV-L“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 3 wird eine neue Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 1:  
In der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 30. September 2021 erhöhen sich die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils nach dem in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen zum TV-L vom 2. März 2019 vereinbarten Gesamtvolumen, um das sich die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L erhöht haben.“

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, 14. Mai 2019

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung an  
Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben  
und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende  
des Freistaates Bayern  
(TV-EL-F)**

**vom 14. Mai 2019**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TV-EL-F**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung

- |   |           |
|---|-----------|
| a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von | 126,62 €, |
| b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von | 130,67 €, |
| c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von                        | 132,50 €  |

monatlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung

- |   |          |
|---|----------|
| a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von | 63,30 €, |
| b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von | 65,33 €, |
| c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von                        | 66,24 €  |

monatlich.“

## 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhöht sich für jedes Kind, für das den Beschäftigten bzw. den zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildenden Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird,

- a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 33,77 €,
- b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von 34,85 €,
- c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von 35,34 €

monatlich.“

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Entgeltgruppe 9 TV-L“ durch die Worte „Entgeltgruppe 9b TV-L“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird eine neue Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 1:  
In der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 30. September 2021 erhöhen sich die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 jeweils nach dem in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen zum TV-L vom 2. März 2019 vereinbarten Gesamtvolumen, um das sich die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L erhöht haben.“

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, 14. Mai 2019



**Anschlussstarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung  
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende  
des Freistaats Bayern  
(TV-EL)**

**vom 12. August 2019**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 14. Mai 2019 zwischen dem Freistaat Bayern und dem dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. <sup>2</sup>Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007.

**§ 2**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. <sup>3</sup>In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 12. August 2019

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung an  
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende  
des Freistaates Bayern  
(TV-EL)**

**vom 14. Mai 2019**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,

vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe d wird nach dem Klammerzusatz ein Komma eingefügt.
  - b) Nach dem Buchstaben d wird ein neuer Buchstabe e angefügt:  
„e) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung
 

a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von	126,62 €,
b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von	130,67 €,
c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von	132,50 €

 monatlich.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung
 

a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von	63,30 €,
b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von	65,33 €,
c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von	66,24 €

 monatlich.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Klammerzusatz nach den Worten „persönlicher Zulage“ wird wie folgt gefasst:  
„(§ 18 TVÜ-Länder, §§ 14, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 TV-L, Nrn. 8 und 9 des § 41 TV-L)“
- bb) Die Worte „Erhöhungsbetrag nach Protokollerklärung zu §§ 4 und 6 TVÜ-Länder,“ werden gestrichen.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Dieser Grenzbetrag beträgt für
- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- |  |             |
|--|-------------|
| aa) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 | 3.674,13 €, |
| bb) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 | 3.791,70 €, |
| cc) ab 1. Januar 2021                        | 3.844,78 €  |
- b) Auszubildende
- |  |             |
|--|-------------|
| aa) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 | 1.334,17 €, |
| bb) ab 1. Januar 2020                        | 1.384,17 €  |
- monatlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder
- |   |          |
|---|----------|
| a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von | 33,77 €, |
| b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von | 34,85 €, |
| c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von                        | 35,34 €  |
- monatlich.“
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Dieser Kindergrenzbetrag beträgt
- |   |             |
|---|-------------|
| a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 | 5.116,45 €, |
| b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 | 5.280,18 €, |
| c) ab 1. Januar 2021                        | 5.354,10 €  |
- monatlich.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder
- |   |          |
|---|----------|
| a) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von | 33,77 €, |
| b) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von | 34,85 €, |
| c) ab 1. Januar 2021 in Höhe von                        | 35,34 €  |
- monatlich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Entgeltgruppe 9 TV-L“ durch die Worte „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 wird das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
  - e) Nach Absatz 4 wird eine neue Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 1:  
In der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 30. September 2021 erhöhen sich die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 jeweils nach dem in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen zum TV-L vom 2. März 2019 vereinbarten Gesamtvolumen, um das sich die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L erhöht haben.“

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, 14. Mai 2019

### Impressum

#### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

#### ISSN 2627-3411

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.